

1935 - 1960



Führhundschule für Blinde
Dortmund



Sondernummer 1960

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Blindenführhundschole Dortmund-Benninghofen

25 Jahre Führhundschole Dortmund 3
von P. Th. Meurer

Der Führhund für Blinde 10

Welche Rasse und welche Voraussetzungen muß ein „Rohhund“
mitbringen, um als Blindenführhund abgerichtet zu werden? . 11
von Georg Westenberg

Zuweisung eines Führhundes 13
von Landesamtman H. Böttcher

Futterkosten für Blindenführhunde 16
Urteil des BVerwG vom 24. 6. 1959

Der „Weiße Stock“ als gesetzlich zulässiges
Blindenerkennungszeichen 18

Mein Führhund — Eine Anweisung für Führhundhalter 20
von Georg Westenberg

Befehlswozte für den Blinden und seinen Führhund 28
von Franz Wittmann †

Die 10 Bitten der Blindenführhunde 32

NACHRICHTEN

für die Blinden in Westfalen

SONDERNUMMER

36. Jahrgang

SEPTEMBER 1960

2. Folge

Mein Lebensfreund

(Gewidmet meinem Führhund Harras)

Du bist mein Freund und Kamerad –
Führst mich behutsam meinen Pfad! –
Durch Wind und Wetter jederzeit,
stehst Du in Treue mir zur Seit': –
Du kennst mein Schicksal – hartes Los,
das mich trägt auf der Erde Schoß.
Trotzdem verzage ich doch nicht,
du, Kamerad, bist ja mein Licht! –
Du bleibst mit mir in Treu' vereint –
Du bleibst fürwahr mein Lebensfreund.

Friedrich Paga (blind)

Herausgeber: Westfälischer Blindenverein e. V.

Zusammengestellt von Direktor P. Th. Meurer

Schriftleiter: Hermann König

Fotos:

Titelbild: Karl Franz Klose, Münster

Seiten: 6, 7 und 8 Karl Franz Klose, Münster

Zeichnungen: Seiten 4 und 5 Paul Radetzki, Dortmund

Druck: B. Lenters, Druckerei-GmbH., Dortmund

Blindenführhunds- schule

Dortmund-Benninghofen

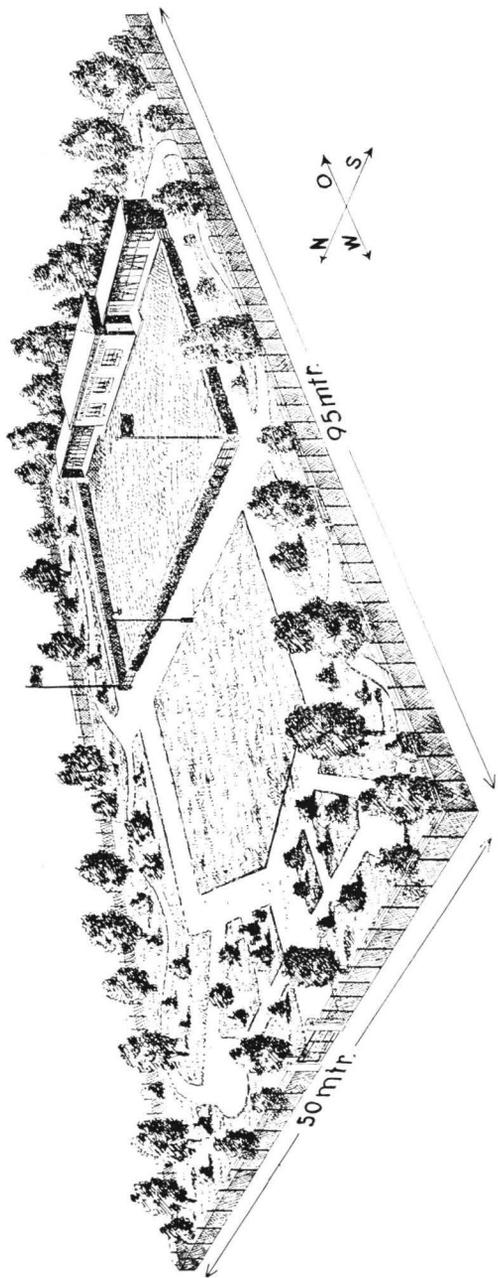
25 Jahre Führhunds- schule Dortmund

Der Westfälische Blindenverein e. V., der seit seiner Gründung im Jahre 1921 Schritt für Schritt eine systematische Betreuung der westfälischen Blinden und ihre Eingliederung in die Lebensgemeinschaft und die Gesellschaft betrieben und verfolgt hatte, entsprach im Jahre 1935 einer dringenden Notwendigkeit, als er in Selbsthilfe eine Führhunds-
schule für Blinde errichtete. Initiatoren und Wegbereiter des Gedankens einer eigenen Führhunds-
schule waren die Herren Eisenbahn-Ingenieur a. D. Wittmann und Landesverwaltungsrat Dr. Pork, die Ende 1934 den zuständigen Stellen des Westfälischen Blindenvereins e. V. entsprechende Anregungen gaben. So kam es, daß der Landesfürsorgeverband des damaligen Provinzialverbandes Westfalen dem Westfälischen Blindenverein schließlich den Auftrag erteilte, eine Führhunds-
schule in Dortmund einzurichten.

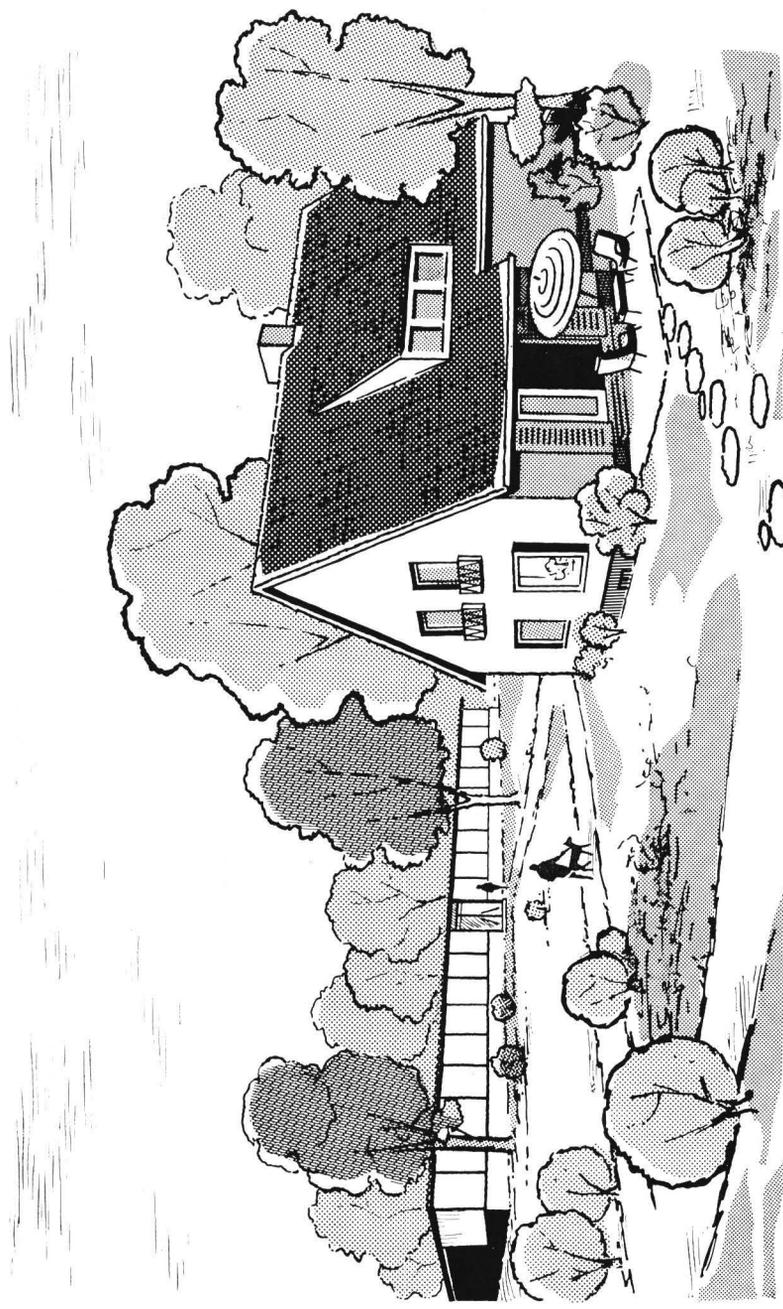
Nachdem die Stadt Dortmund ein geeignetes Gelände an der Hohen Straße zur Verfügung gestellt hatte, konnte man Anfang 1935 mit den Bauarbeiten beginnen. Schon bald, nämlich am Sonntag, dem 23. Juni 1935, fand dann auf dem Gelände in Dortmund, Hohe Straße 220, in Anwesenheit von Vertretern des Provinzialverbandes, der Bezirksfürsorgeverbände, von Freunden, Förderern und Gönnern der westfälischen Blinden und der Vertreter der Bezirksgruppen und des Vorstandes des Westfälischen Blindenvereins e. V. die feierliche Eröffnung statt. Damals konnte eine Führhunds-
schule ihrer Bestimmung übergeben werden, die im Haupttrakt drei Wohnräume für den Abrichter und zwei Anbauten mit zunächst insgesamt 12 Hundeboxen besaß. Später wurden, um den ständig wachsenden Bedarf an Führhunden befriedigen zu können, weitere 6 Boxen angebaut.

Die für die damaligen Verhältnisse vorbildliche Einrichtung fiel jedoch in den letzten Kriegswochen 1945 dem Bombenkrieg zum Opfer; die Führhunds-
schule wurde fast völlig zerstört.

Nach dem Zusammenbruch des „Tausendjährigen Reiches“ gingen die Geschäftsführung des Westfälischen Blindenvereins e. V. und der Leiter der Führhunds-
schule, Georg Westenburg, erneut an die Arbeit. Unter sehr widrigen, der damaligen Wirtschafts- und Notlage entsprechenden Umständen begann man den Wiederaufbau aus dem Nichts, der jedoch der Not gehorchend im Behelfsmäßigen, im Provisorium stecken blieb.



Die alte Blinden-Führhundschole in Dortmund, Hohe Straße 220



Die neue Blinden-Führhundsche in Dortmund-Benninghofen, An der Hundewiese 17

Hinzu kam, daß die Eigentümerin des Grundstückes, die Stadt Dortmund, das Gelände der Führhundschiule für eigene Zwecke zurückforderte. Nach jahrelangen Bemühungen gelang es dem WBV schließlich im Jahre 1958, vom Schutz- und Polizeihundeverein, Dortmund-Hörde, ein ca. 150 a großes Grundstück in Dortmund-Benninghofen zu erwerben. Auf diesem Grundstück, das unmittelbar einem Waldstück benachbart ist, errichtete der Westfälische Blindenverein e. V. dann im Jahre 1959 eine Führhundschiule und ein Wohnhaus für den Leiter und den Abrichter der Führhundschiule. Im Januar bzw. Februar 1960 konnte sowohl das Wohnhaus als auch die Führhundschiule bezogen werden.



Wohnhaus für die Abrichter der Führhundschiule

Die heutige Führhundschiule entspricht mit ihren 16 geräumigen Innen- und Außenboxen — wobei Innen- und Außenboxen jeweils eine zu jeder Zeit trennbare Raumeinheit darstellen, so daß bei Bedarf ggf. bis zu 32 Hunde untergebracht werden können —, ihrem 30 m langen überdachten Laufgang, ihrem Bade- und Behandlungsraum und ihrer Futterküche — alle Räume sind mit Gasheizung versehen — neuzeitlichen Erfordernissen;



kurz, sie ist eine der modernsten Einrichtungen ihrer Art in Deutschland. Hinter dem langgestreckten Boxenhaus (30 m \times 7 m) befindet sich ein 30 m \times 10 m umzäunter Auslauf, der dazu dient, daß sich die Hunde einigemal täglich tummeln, ja austoben können. Als weiterer Auslauf steht das übrige Grundstück zur Verfügung. Die notwendige verkehrsnaher Ausbildung ist durch verkehrsreiche Straßen in unmittelbarer Nähe der Führhundschiule gesichert.

Aber nicht nur die sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige und gediegene Ausbildung der Hunde sind gegeben, sondern auch die personalen. Eng mit der erfolgreichen 25-jährigen Entwicklung und Geschichte der Führhundschiule des Westfälischen Blindenvereins e. V. ist der Name Georg Westenberg verflochten. Aus der Schule des Deutschen Vereins für Sanitätshunde in Oldenburg kommend, nimmt die Ausbildung von Hunden bereits seit Jahrzehnten fast den gesamten Raum des Lebensweges und Werdeganges dieses Mannes ein. Seit 25 Jahren



Abrichter E. Westerburg beim Anschirren eines Führhundes

leitet der heute 55-jährige Westenburg die Führhundschule des Westfälischen Blindenvereins e. V. Liebe zum Tier und Geduld — das sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Beruf des Ausbilders, eines Berufes, der in einer normalen Lehrzeit nicht, wenn überhaupt erlernbar ist. Trotz aller Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit und trotz der auf Grund des Verkehrs ständig gestiegenen Anforderungen an die Qualitäten und Ausbildung der Tiere vermochte die Führhundschule unter der Leitung von Georg Westenburg in den 25 Jahren ihres Bestehens ca. 950 Hunde erfolgreich auszubilden **und** auszuliefern. Hierfür sei im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Westfälischen Blindenvereins e. V. und zugleich im Namen aller Führhundhalter herzlichst Dank gesagt.

Abschließend sei jedoch auch dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — und der Stadt Dortmund aufrichtig im Namen aller westfälischen Blinden gedankt für die Zuschüsse zum Bau der neuen Führhundschule. Ganz besonderer Dank gilt jedoch der Bevölkerung Westfalens, die über die jährlichen Haus- und Straßensammlungen zugunsten der Kriegs- und Zivilblinden durch ihre Spenden zur Errichtung der Führhundschule in Dortmund-Benninghofen, An der Hundewiese 17, beitrug. Die westfälische Bevölkerung und die vorgenannten kommunalen Körperschaften haben also den Westfälischen Blindenverein e. V. in die Lage versetzt, daß auch künftig zur Gewinnung des untastbaren weiten Raumes für den Blinden ein anderes sehendes Wesen, der Hund, nutzbar gemacht wird.

P. Th. Meurer



Der Führhund für Blinde

Wenn auch die Geschichte des Führhundwesens in früherer Zeit häufig über Blinde berichtet, die sich eines Hundes als Führer bedienten, so kann man doch wohl behaupten, daß es sich hier nur um Einzelfälle gehandelt hat, um Behelfe, von denen nicht bekannt ist, wie weit sie sich tatsächlich bewährt haben. Erst während des 1. Weltkrieges, als eine ungeahnte vielseitige Verwendung des Hundes als Sanitäts-, Posten- und Meldehund einsetzte, wurde das Problem des Führhundes für Blinde systematisch angefaßt und sinnvoll gelöst. Die ständig wachsende Zahl der erblindeten Soldaten ließ den Gedanken wach werden, die sich trefflich bewährenden Hunde auch als Führer für Blinde auszubilden, um damit dem des Augenlichts Beraubten einen Teil der verlorenen Selbständigkeit zurückzugeben. Die Organisation, die sich in der Hauptsache mit der Verwendbarkeit des Hundes als Blindenführhund befaßte, war zunächst der Deutsche Verein für Sanitätshunde in Oldenburg. Wegen seiner anerkannten hervorragenden Verdienste sei hier der langjährige Förderer und Mäzen des Deutschen Vereins für Sanitätshunde, Herr Geh. Rat Dr. h. c. Stalling genannt, auf dessen Anregung in den Inflationsjahren nach dem 1. Weltkrieg sogar ein sog. Führhundgeld zur Überbrückung und Linderung der wirtschaftlichen Not der Ausbildungsstätte in Oldenburg ausgegeben wurde.

Für jeden Blinden, der einen gut ausgebildeten Führhund sein eigen nennt, sind die Vorteile, die ihm dieser stets hilfsbereite, unpersönliche Begleiter bietet, verhältnismäßig groß. Doch damit ist der Wert des Führhundes als Freund und Helfer des Blinden bei weitem nicht ausreichend gekennzeichnet; denn die wiedergewonnene Bewegungsfreiheit bildet gewissermaßen einen Übergang zu den anderen Vorteilen, die mit dem Besitz eines Führhundes für den „Lichtlosen“ verknüpft sind. Die Ausübung eines Berufes wird in vielen Fällen erst dadurch möglich, daß der Blinde die Entfernung von der Wohnung zur Werkstätte, zur Fabrik oder zum Büro mühelos und ohne fremde menschliche Hilfe in Begleitung seines Hundes zurücklegen kann. Ist mit seinem Beruf die Erledigung von Geschäftswegen verbunden, so steht ihm jederzeit hierzu der Hund zur Verfügung. Kennt das Tier bei solchen Wegen die Gegend und das aufzusuchende Haus nicht, so wird ein geschickter Führhundhalter trotzdem stets in der Lage sein, dennoch sein Ziel zu erreichen. Der Hund schützt ihn vor Hindernissen des Verkehrs, führt ihn sicher auf den Bürgersteig und ggf. auch auf den Fahrdamm und befolgt die Anweisungen seines Herrn, der ihn durch Zuruf: „links, rechts, geradeaus“ die gewünschte Richtung angibt. Hilfsbereite Menschen geben, falls notwendig, gern Auskunft über Straßennamen und Hausnummern. Ein geübter Hund kennt bald die Haltestellen der Verkehrsmittel und führt seinen Herrn sicher in Bahnhöfe usw. Das Warten auf eine Begleitperson ist dem Führhundhalter daher unbekannt und auch die Kosten für diese bleiben ihm erspart. Seine Erwerbsfähigkeit wird also erheblich gesteigert, womit das oberste Ziel der Bestrebungen der Blinden-Selbsthilfe erreicht ist.

Welche Rasse und welche Voraussetzungen muß ein „Rohhund“ mitbringen, um als Blindenführhund abgerichtet zu werden?



Deutscher Schäferhund

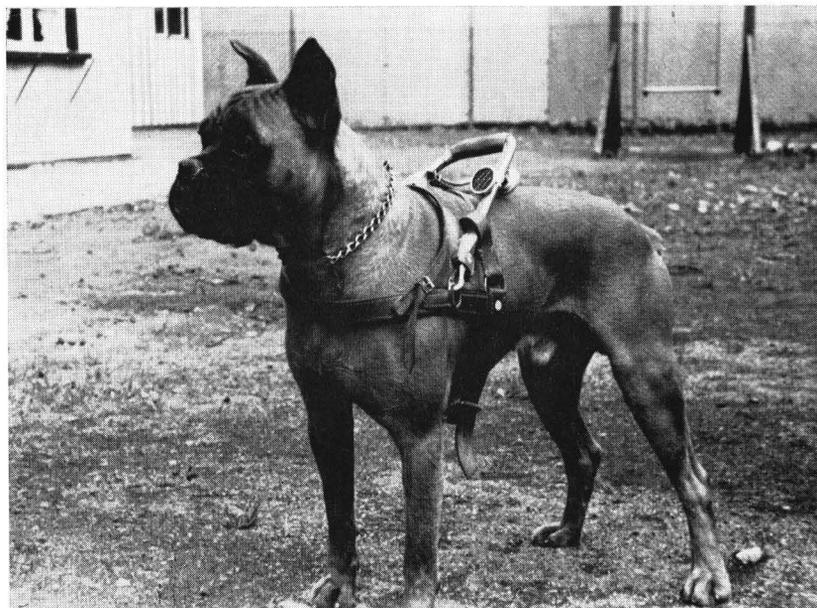
Ein etwas übermittelgroßer, langgestreckter, kräftiger, gut bemuskelter, lebhafter und geweckter Hund; Rückenhöhe etwa 58 cm bis 63 cm, hervorragende Charaktereigenschaften: Wachsamkeit, Treue, Unbestechlichkeit. Sein Schneid macht ihn zum vorzüglichsten Wach-, Begleit- und Blindenführhund.

Rottweiler

Übermittelgroßer, stämmiger Hund, kurze gedrungene, kräftige Figur, „intelligent“, anhänglich, folgsam, unbestechlich, zäh, ausdauernd. Dieser etwas derbe „Geselle“ ist treu, voller Gutmütigkeit und freundlich zu Kindern. Seine Unerschrockenheit befähigt ihn sehr als Schutz- und Blindenführhund. Rückenhöhe etwa 60 cm bis 68 cm.

Riesenschnauzer

Ein sehniges, kräftiges Tier, mit unerschrockenem Draufgängertum, Ausdauer und Treue. Widerstandsfähig gegen jede Witterung. Zäher Gebrauchshund, gut geeignet als Schutz- und Blindenführhund, Rückenhöhe etwa 55 cm bis 65 cm.



Boxer

Der Boxer ist ein mittelgroßer, glatthaariger, stämmiger Hund von kurzer Figur und starken Gliedmaßen. Er ist ein treuer, mutiger und kluger „Kerl“. Auch er eignet sich vorzüglich als Schutz- und Blindenführhund. Rückenhöhe etwa 54 cm bis 60 cm.

Nicht nur Schäferhunde, Rottweiler, Boxer und Riesenschnauzer, sondern auch andere Rassen können zum Führhund ausgebildet werden, sofern sie die nötige Größe (Schulterhöhe) von mindestens 58 cm haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die unbedingt für diesen Zweck in Frage kommen. Am besten eignet sich ein anhängliches, folgsames und verkehrssicheres Tier im Alter von 1 bis 2 Jahren. „Scharfe“ und bissige Hunde können nicht gebraucht werden, weil diese Tiere nur Unheil anrichten würden. Hündinnen haben sich auf die Dauer als sehr zuverlässig erwiesen. Alle Hunde müssen ein Mindestmaß an Verkehrssicherheit besitzen, die Hunde dürfen vor Fahrzeugen aller Art usw. keine Scheu zeigen, auch müssen sie schußfest sein. Sog. „Hunderauer“ sind untauglich; denn sie würden später ihren blinden Herrn nur gefährden. Sehr wichtig ist aber, daß jedes Tier die nötige „Intelligenz“ mitbringt; denn hier gibt es große Unterschiede.

Es ist daher für die Ausbildung in der Führhundschiule immer ein Problem an sich, geeignete Tiere zu erhalten. Wir richten daher an die Züchter und darüber hinaus an alle Tierfreunde die Bitte, uns geeignete Tiere zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Georg Westerburg

Zuweisung eines Föhrhundes

Zu den wichtigsten Abschnitten im Leben eines Blinden zöhlen der Abschluß der Berufsausbildung und der Eintritt in das Erwerbsleben. In den Jahren seiner Schul- und Berufsausbildung oder seiner Umschulung fühlte er sich in der Blindenanstalt sicher und geborgen. Er kannte jede Treppe, jeden Flur, jedes Zimmer im Schulgebäude und im Internat, jeden Weg und Steg in den Schulanlagen. Er bewegte sich in einer ihm vertrauten Umgebung, in der er sich ohne Hilfe zurecht finden konnte.

Mit Ende der Ausbildung und dem Verlassen der Blindenanstalt treten wesentliche Veränderungen ein. Selten liegt sein Arbeitsplatz im Heimatort in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung. Unmöglich kann er den unbekanntem Weg allein machen. Außerdem ist er durch den dichten Verkehr gefährdet. In der fremden Umgebung braucht er nun unbedingt eine Begleitung.

Selbstverständlich ist die Begleitung durch hilfsbereite Menschen die sicherste Führung. Aber nur selten können Familienmitglieder oder Bekannte die Führung **regelmäßig** übernehmen. Die Ehefrau ist im Haushalt unentbehrlich, Kinder müssen zur Schule, ältere Familienmitglieder sind häufig krank. Der erwerbstätige Blinde ist daher auf eine andere Hilfe angewiesen, auf den **Blindenführhund**. Nach jahrzehntelangen Erfahrungen ist ein ausgebildeter Blindenführhund ein sicherer und auch treuer Begleiter. Er braucht natürlich liebevolle Behandlung, zweckmäßige Ernährung und gute Pflege.

Sofern bei einem erwerbstätigen Blinden Hilfsbedürftigkeit vorliegt, hilft ihm die öffentliche Fürsorge bei der Beschaffung eines Föhrhundes. Nach den Fürsorgegesetzen soll die Fürsorge einen „Hilfsbedürftigen“ befähigen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu verdienen. Ein ausgebildeter Blinder mit Arbeitsplatz benötigt also einen Föhrhund, um den Arbeitsplatz erreichen zu können.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben sich bisher Landesfürsorgeverband und der Bezirksfürsorgeverband des Heimatortes die Selbstkosten für einen ausgebildeten und mit Föhrhundgeschirr ausgerüsteten Föhrhund geteilt. Diese Regelung wurde vom 1. April 1960 an aufgehoben. Die Gesamtkosten zu tragen ist heute allein Pflichtaufgabe des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes. Gewissermaßen als Gegenleistung hat sich der Landesfürsorgeverband freiwillig mit einem Zuschuß am Neubau der Föhrhundschule in Dortmund beteiligt. Er stellt weiterhin allen Föhrhundhaltern auf Anforderung Herrn Landesoberinspektor a. D. **Hermann Maiberg** (Warendorf, Sassenberger Straße 35 a), der



Hermann Maiberg mit einem Rottweiler

mit der Führhundschole einen engen Kontakt hat, als Betreuer und Berater zur Verfügung. Dieser ist auch verpflichtet zu kontrollieren, ob die Tiere gut untergebracht sind und „menschenwürdig“ gepflegt und behandelt werden. Seine Aufgabe ist es außerdem, vor Zuweisung eines Hundes den Blinden aufzusuchen, um spezielle Wünsche zu erfahren.

Keine Regel ohne Ausnahme! In ganz besonderen Fällen kann auch Blinden ein Führhund bewilligt werden, die ihn zur Führung brauchen, weil sie weitab von menschlichen Siedlungen wohnen und ihre Versorgung sonst nicht gesichert ist. Ebenso kann ein Führhund bewilligt werden, wenn beide Ehegatten blind sind. In diesen Fällen richtet sich die Zuweisung nach § 10 Abs.1 der Reichsgrundsätze.

Sein Wortlaut:

„Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.“

Blinde beantragen einen Führhund bei der örtlich zuständigen Fürsorgebehörde: also beim Fürsorge-, Sozial- oder Wohlfahrtsamt. Dort müssen auch Anträge auf Übernahme von Kosten für Futter, Kleider- und Wäscheverschleiß, tierärztliche Hilfe, Bereitstellung von Medizin für das erkrankte Tier, Reparatur des Führhundgeschirres usw. rechtzeitig eingereicht werden. Von den Blinden unmittelbar beim Landesfürsorgeverband in Münster eingereichte Anträge müssen also an die örtlich zuständigen Fürsorgebehörden zurückgegeben werden. Dieser Zeitverlust kann vermieden werden. Der Führhundhalter ist im übrigen in seinem eigenen Interesse verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Als Einrichtung des Westfälischen Blindenvereins e. V. ist die Blindenführhundschole in Dortmund-Benninghofen, An der Hundewiese 17, eine echte **Selbsthilfe-Einrichtung** der westfälischen Blinden. Zu diesem Erfolg kann man nur gratulieren. Der Blindenführhundschole Dortmund gebührt unsere volle Anerkennung.

Böttcher, Landesamtman

Futterkosten für Blindenführhunde

— Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 6. 1959 — V C 43/58 —
— §§ 6 Abs. 1 Buchst. e, 10, 11 f Abs. 1 und 5 RGr. —

Leitsatz

Die Frage, ob ein Blindenführhund eine Hilfe zur Erwerbsbefähigung sein kann, ist grundsätzlich zu bejahen. Die Kosten für den Blindenführhund sind ein Teil des notwendigen Lebensbedarfs des Blinden nach § 10 RGr. Sie sind nicht bereits in dem Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 oder Abs. 5 RGr. enthalten. Die Futterkosten für den Blindenführhund gehören vielmehr zum allgemeinen Bedarf des Blinden nach § 6 Abs. 1 Buchst. e und § 10 RGr.

In seinem vorerwähnten Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht einem berufstätigen Blinden Futterkosten für seinen Führhund in Höhe von 30,— DM monatlich im Rahmen der öffentlichen Fürsorge zugesprochen. Hierzu gab das Gericht u. a. folgende Urteilsbegründung ab:

„Das erkennende Gericht hat zu der Frage, ob ein Blindenführhund eine Hilfe zur Erwerbsbefähigung sein kann, in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1955 (BVerwGE 2, 184) folgendes ausgeführt:

„Die Hilfe zur Erwerbsbefähigung ist nach ihrem Zweck nicht auf die Hilfe zur Erlangung von Handfertigkeiten und theoretischen Kenntnissen zu beschränken. Zu ihr gehören vielmehr auch Maßnahmen, die den Bedürftigen in die Lage setzen, seine Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu verwerten. Die amtlichen Erläuterungen heben in diesem Zusammenhang hervor, daß zur Erwerbsbefähigung Schwererwerbsbeschränkter, insbesondere Blinder, auch die Gewährung von Hilfsmitteln gehöre, die infolge des Gebrechens zur Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig seien. Das Berufungsurteil führt dazu treffend aus, daß es sinnlos wäre, die Verwaltung jahrelang auf ihre Kosten einen Blinden ausbilden zu lassen, der ihr dann doch zur Last fiele, weil er keinen Hund zur Verfügung gestellt bekomme und infolgedessen seine Kenntnisse nicht verwerten könne.“

Die Frage, ob ein Blindenführhund eine Hilfe zur Erwerbsbefähigung sein kann, ist demnach grundsätzlich zu bejahen. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen hierfür nach den in dem Berufungsurteil getroffenen, für die Revisionsinstanz gemäß § 56 Abs. 2 BVerwGG bindenden tatsächlichen Feststellungen ohne jeden Zweifel gegeben.

Nach § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr. gehört nun bei Blinden die Hilfe zur Erwerbsbefähigung zum notwendigen Lebensbedarf. Auch die Kosten für den Blindenführhund sind demnach ein Teil des notwendigen Lebensbedarfs des Klägers nach § 10 RGr. Dieser Kostenaufwand umfaßt als unvermeidliche Ausgaben das Futtergeld für den Blindenführhund, falls es nicht bereits in dem Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 oder Abs. 5 RGr. ent-

halten ist. Dies ist jedoch in Übereinstimmung mit den überzeugenden Darlegungen des Berufungsgerichts zu verneinen.



Eine Einbeziehung der Futterkosten in den Mehrbedarf für Blindenpflege nach § 11 f Abs. 1 widerspräche sowohl dem Wortlaut als auch dem Zweck dieser Bestimmung, welche die Kosten für die besondere Pflege ausgleichen will, deren der Blinde bedarf. Zu demselben Ergebnis führt, wie in dem Berufungsurteil näher dargelegt ist, auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Die Futterkosten sind auch nicht zu dem Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 5 in Verbindung mit § 11 d RGr. zu rechnen, der dem Blinden in Anerkennung seines besonderen Arbeitswillens als zusätzlicher Mindestbetrag zur Hebung seines Lebensstandards belassen werden soll, und der seinem Zweck entfremdet und in seiner Wirkung als Anreiz zur Erwerbsbetätigung beeinträchtigt würde, wenn der Blinde sich darauf die Futterkosten für seinen Blindenführhund anrechnen lassen müßte.

Das Berufungsgericht hat demnach richtig erkannt, daß die Futterkosten für den Blindenführhund zu dem allgemeinen Bedarf des Klägers nach § 6 Abs. 1 Buchst. e, § 10 RGr. gehören.

Dem Berufungsurteil ist ebenso darin zuzustimmen, daß es zwar im Ergebnis auf dasselbe hinauskommt, ob die Aufwendungen für die Fütterung des Blindenführhundes als notwendige, mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 RGr. von dem anrechnungspflichtigen Einkommen abgesetzt werden oder bei der Errechnung des Bedarfs eingesetzt werden, daß aber nach der Systematik der Reichsgrundsätze die Ermittlung des Bedarfs der Anrechnung des Einkommens begrifflich vorausgeht."

Der »Weiße Stock« als gesetzlich zulässiges Blindenerkennungszeichen

Auf Grund der langjährigen Bemühungen des Deutschen Blindenverbandes e. V. und des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e. V. hat der Herr Bundesminister für Verkehr die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts dahingehend abgeändert, daß Blinde zukünftig im Straßenverkehr einen **weißen Stock** oder die gelbe Binde auf beiden Armen oder beides benutzen. Diese Neuregelung findet sich in der „Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts“ (BGBl. I 1960 S. 485). Artikel 2 dieser Verordnung (BGBl. I S. 489) bestimmt, daß zwei neue Absätze (Abs. 3 und 4) an den § 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehängt werden. § 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung lautet nunmehr in seinen 4 Absätzen:

„§ 2

Bedingte Zulassung

(1) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an diesen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten.

(2) Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den Umständen; Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen. Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen; die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln. Die gelbe Fläche muß wenigstens 125 Millimeter im Geviert, der Durchmesser der schwarzen Punkte, die auf den Binden oder anderen Abzeichen in Dreiecksform anzuordnen sind, wenigstens 50 Millimeter betragen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden.

(3) Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock oder durch gelbe Abzeichen nach Absatz 2 kenntlich machen. Stock und Abzeichen **können** gleichzeitig verwendet werden.

(4) Kennzeichen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Art dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr **nicht** verwendet werden.“

§ 2 Abs. 4 StVZO stellt also sicher, daß sehende und körperbehinderte Personen keinen weißen Stock benutzen dürfen. Bei Zuwiderhandlungen können sie nach § 71 StVZO mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft werden.

Die Verordnung hat also einen doppelten Erfolg gebracht, einerseits die gesetzliche Anerkennung des weißen Stockes, andererseits die Möglichkeit der Bestrafung von Sehenden usw., die den weißen Stock widerrechtlich benutzen.

Insofern sind folglich die Bemühungen der Blindenorganisationen, die auf die ausschließliche Benutzung des weißen Stockes durch Blinde hinielten, von Erfolg gewesen.

Hin und wieder ist leider immer noch zu beobachten, daß einige Blinde weder die vorgeschriebenen gelben Armbinden tragen noch einen weißen Stock als Erkennungszeichen bei sich führen. Es besteht daher Veranlassung, auf § 2 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hinzuweisen. Auf Grund der vorliegenden Literatur und der Rechtsprechung ist aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 StVZO zu folgern, daß alle Blinden geeignete Vorsorge treffen müssen, damit sie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder in Gefahr bringen. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß nach der Rechtsprechung ggf. das Nichttragen eines Erkennungszeichens bei sehbehinderten Verkehrsteilnehmern im Falle eines Unfalles als mitwirkendes Verschulden angesehen werden kann. Es ist also grundsätzlich festzustellen, daß sich kein Blinder ohne eine Sicherung oder Kenntlichmachung im Straßenverkehr bewegen darf. Es wird daher allen Blinden nochmals empfohlen, im Straßenverkehr den **weißen Stock** als Blindenerkennungszeichen bei sich zu führen und zu verwenden.



Der weiße Stock kann von der Geschäftszentrale des Westfälischen Blindenvereins e. V. zum Preise von 3,50 DM für Herren bzw. 3,— DM für Frauen und zusammenlegbare Stöcke können zum Preise von 4,50 DM bezogen werden.

H. K.

Mein Führhund

Eine Anweisung für Führhundhalter

I. Führung des Führhundes

Wenn man auch dem Hund ein beschränktes „Denkvermögen“ nicht absprechen kann, so ist es doch nicht möglich, ihm den Sinn und Zusammenhang der einzelnen von ihm verlangten Übungen klar zu machen. Folglich kann man ihm auch den Begriff „blind“ nicht derart verständlich machen, daß dieser Begriff in die Sinneswahrnehmung des Hundes entsprechend übergeht.

Auf rein mechanischem Wege durch ständige Wiederholung einzelner Übungen kann der Hund an bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen gewöhnt werden, bis er sie selbst leistet. Hier wird nur derjenige einen Vorteil von seinem Führhund haben, der das „Seelen“-leben eines Hundes versteht und sich das Tier zum Freunde macht. Das bedingt, daß sich der Blinde dauernd mit seinem Hund beschäftigt. Wird der Führhund schlecht behandelt, können seine Führungseigenschaften nicht zur Geltung kommen, und alle während der Ausbildung auf ihn angewandte Arbeit und Mühe wird sich dann leicht als zwecklos und vertan erweisen. Nur das feste „Zutrauen“ zu seinem Herrn veranlaßt das Tier, diesen so zu führen und zu schützen, wie es die jeweiligen Umstände im Gefahrenmoment erfordern. Genau wie bei uns Menschen ist dem Hund bei begangenen Fehlern eine Rüge zu erteilen. Nur kommt es darauf an, wie diese Strafe vollzogen wird. Hierbei sind zunächst die Eigenschaften, wenn man so will, das Wesen des Hundes zu berücksichtigen; viele Hunde besitzen ein ziemlich fein ausgeprägtes „Ehrgefühl“ und sind infolgedessen bei unsachgemäßer Behandlung relativ leicht zu verderben. Niemals lasse sich der Führhundhalter dazu verleiten, seinen Hund mit dem Stock zu strafen! Der Stock des Blinden soll gewissermaßen Fühler sein, mit dem begegnende Hindernisse festgestellt und abgetastet werden. Bei allen unvorhergesehenen Ereignissen und sonstigen Zufälligkeiten muß der Blinde sich befleißigen, mit vorbildlicher Ruhe auf den Hund einzuwirken; jede Aufregung und unvorsichtig schnelle Bewegung, die auf eine gewisse Nervosität schließen lassen, überträgt sich zu leicht auf das Tier und unterbindet somit die erwünschte „Dienst“-leistung. Bei besonderen Gefahrenmomenten hört allgemein jede Unterstützung durch den Führhund auf. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß der Blinde sein Gehör als wahrnehmendes Sinnesorgan einsetzt, um Unglücksfällen vorzubeugen.

II. Einstellung des Führhundes im Heimatort

Kommt der Führhund von der Ausbildungsstelle in den Heimatort des Blinden, so beginnt erst die eigentliche Arbeit. Dort soll das Tier das aus-

führen, was es während der Ausbildungszeit gelernt hat. Da der Blinde in der Regel ortskundig ist, kennt er die Straßen und Plätze, die er zu begehen hat, ziemlich genau. Es ist nun seine Pflicht, den Hund mit diesen Wegen und auch den Eigenarten der neuen Umgebung bekannt, ja vertraut zu machen.

Der Führhund wird in den ersten Tagen die ihm liebgewordene Kameradschaft mit seinen Artgenossen aus der Führhundscheule vermissen. Ebenfalls fehlt ihm auch sein „alter“ Erzieher, der ihn bisher fütterte, pflegte und mit ihm arbeitete. Der „neue“ Herr muß nun bestrebt sein, die Liebe des Tieres zu gewinnen. Alle Mittel sind recht, um das Vertrauen und die Zuneigung des Hundes zu erlangen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß sich auch bei einem Hund ein gewisses Heimweh einstellt. Die vielen neuen Eindrücke sind im übrigen dazu angetan, den Hund zu verwirren und ihn „Fehler“ bei seiner Arbeit machen zu lassen. Bei begangenen Fehlern, ganz gleich worauf sie zurückzuführen sind, muß die Einwirkung des neuen Herrn in entsprechender Weise erfolgen. Mit einer energischen jedoch liebevollen Behandlung wird man hier am besten weiterkommen. Niemals lasse man einen begangenen Fehler dem Tier durchgehen, sondern nehme das Tier zurück, mache es auf den Fehler aufmerksam und wiederhole dann die Übung. Bei der Führung sind folgende Regeln zu beachten:

1. Man benutze möglichst immer dieselben Wege, damit diese dem Hund vertraut werden. Trotzdem muß der Blinde natürlich selbst auf den Weg achten und stets wissen, wo er sich befindet.
2. Beim Überschreiten der Straße sollte der Blinde genau abhören, ob sich Fahrzeuge usw. nähern.
3. Man vermeide möglichst, mit dem Hund auf dem Fahrdamm zu gehen, sondern gewöhne ihn auf das Kommando „zum Bord“ zum Bürgersteig zu führen. Auch gehe man auf der Landstraße nach Möglichkeit immer auf der linken Straßenseite.
4. In Gesellschaft anderer Personen behandle man seinen Hund genau so, als sei man mit ihm allein. Wird der Blinde von Sehenden geführt, nehme man dem Hund das Geschirr ab und lasse ihn an der Leine nebenher laufen. Noch besser wäre es in solchen Fällen, soweit die Verhältnisse dies gestatten, den Führhund vollkommen frei laufen zu lassen. Fremden Personen, auch Hausbewohnern usw., darf der Hund im Geschirr niemals anvertraut werden; denn nur der Blinde kennt das Tier und seine Eigenarten. In fremder Hand ist der Hund allzu leicht verdorben. Ist es unbedingt notwendig, Fremden den Hund zu überlassen, so ist dieser alsdann an der Leine auszuführen. In einem größeren Stadtverkehr ist es nicht ratsam, den Hund frei umherlaufen zu lassen;

Fahrzeuge aller Art, kranke Hunde usw. bilden für den Führhund eine ständige Gefahr.

5. Vor der Arbeit, also vor dem Anlegen des Führgeschirres, gebe man dem Hund Gelegenheit, sich kurz auszulaufen. Hierbei wird sich der Hund in der Regel „lösen“ und bei der späteren Führung aufmerksamer sein.



III. Unterbringung des Führhundes

Die geeignetste Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Führhund sich möglichst viel bei seinem Herrn **oder** aber in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten kann. Der Führhund braucht daher ein gutes, sauberes Lager in der Wohnung des Blinden, wenn irgend möglich sogar im Zimmer seines Herrn. Als Lagerstätte genügt eine Kiste, die der Größe des Tieres entspricht und als Unterlage ein mit Farnkraut gefüllter Sack, eine Kokosmatte oder ein altes Kissen, eine Strohmatten usw. Der Ungeziefergefahr wegen sind keine Wolldecken als Unterlagen zu verwenden. Sollte die Unterbringung im Zimmer nicht möglich sein, so genügt es auch, wenn der Hund nachts in einem anderen Wohnraum (z. B. Küche oder Flur) schlafen kann. Dem Hund ist jedoch dann ein möglichst „zugfreier“ Platz zuzuweisen.

Wird der Hund außerhalb des Hauses, wenn es die wohnlichen Verhältnisse unbedingt erfordern, in einer Hütte untergebracht, stellt man die Hütte so, daß sie nicht der grellen Mittagssonne ausgesetzt ist. Dach und Wände müssen regensicher sein. Der Boden soll sich etwa 10 cm über dem Erdboden befinden. In die Hütte kommt ein Lager von Stroh oder auch hier getrocknetes Farnkraut. Die Umgebung der Hütte ist peinlich sauber zu halten. Ein Napf mit frischem Wasser darf niemals fehlen. Während der kalten Jahreszeit ist vor dem Eingang der Hütte eine Decke anzubringen, die das Eindringen von kalter Luft verhindert. Die Unterbringung in Ställen ist zu vermeiden. Ebenfalls sind Geflügelställe wegen des dort vorhandenen Ungeziefers ungeeignet. Wer es ermöglichen kann, errichte einen Zwinger, der die Größe von etwa 3 × 4 m haben sollte. Das Drahtgitter muß mindestens 2 m hoch sein, damit ein Überspringen verhindert wird.

IV. Die Fütterung

Der Führhund ist täglich dreimal zu füttern: morgens und abends kleinere Mengen, mittags die Hauptration. Als Haustier ist der Hund zum Allesfresser geworden. Als bestes Futter bieten sich an: Reis, Haferfutterflocken, Graupen verbunden mit Speiseresten von Fleisch und sonstigen Abfällen. Man hüte sich aber, dem Hund zuviel salz- und gewürzhaltiges Futter zu verabreichen, da hiervon in der Regel Hautkrankheiten entstehen. Von zu großen Zugaben von Kartoffeln sehe man ab, da der Hund die Kartoffeln aufgrund seiner besonders gearteten Magensäure nicht gut verdauen kann. Die überall erhältlichen sog. Hundekuchen bilden ein gutes Beifutter. Besonders zu empfehlen ist eine tägliche Beigabe von 100 bis 150 g Trockenfleisch (zu beziehen durch die Firma Adelbert Gedraht, Reindorf bei Buchholz, Kreis Harburg) und zur Förderung der Knochenbildung die Beigabe von Vieh-Lebertran.

Zu beachten ist schließlich, daß das Hundefutter stets lauwarm verabreicht wird. Futterreste sind zu beseitigen und der Freßnapf ist nach jeder Mahlzeit zu säubern.

V. Tägliche Pflege

Wie jedes andere Haustier, das sich ständig in der Nähe von Menschen aufhält, bedarf auch der Führhund einer sorgfältigen Pflege, die am besten durch tägliches Bürsten mit einer möglichst harten Bürste zu geschehen hat. Der Gebrauch von scharfen Kämmen und sog. Kratzern hat möglichst vorsichtig zu erfolgen und man hüte sich, dabei die Haut des Hundes irgendwie zu verletzen. Während der Zeit des Haarwechsels kann man die sog. „Unterwolle“ ohne Schaden für das Tier durch gründliches Kämmen entfernen, da diese sich in der Regel selbst löst und infolgedessen relativ leicht zu entfernen ist.

Auf die Reinheit der Augen des Hundes ist besonderer Wert zu legen. Bei der geringsten Schleimabsonderung, die in den Augenwinkeln verkrustet, sind die Augen mit einer Borwasserlösung auszuwaschen. Hierzu nimmt man ein weiches, angefeuchtetes Schwämmchen oder einen Wattebausch und streicht dann über die Augen in Richtung zur Nase.



Auch die Ohren sind mindestens alle drei Monate mit warmem Wasser, dem ein kleiner Schuß Brennspritus zugesetzt ist, auszuwaschen, um eine Verhärtung des „Ohrenschmalzes“ zu verhindern und um der Bildung des sog. „Ohrenzwanks“, einer schmerzlichen Entzündung des Gehörgangs entgegenzuwirken. Man bediene sich hierbei eines dünnen Hölzchens (ungefähr Bleistiftstärke), dessen Ende mit etwas Watte umwickelt wird. Es ist besonders darauf zu achten, daß dieser Wattebausch sich nicht im Gehörgang abstreift. Abschließend wird der Gehörgang trocken gemacht und in jedes Ohr ein halber Teelöffel voll Brennspritus geträufelt.



Der Führhund soll nicht zu häufig gebadet werden. Wird der Hund regelmäßig gründlich gepflegt, so ist häufiges Baden eher schädlich, als nützlich. Nach dem Bad ist auf möglichst schnelle und völlige Trocknung des Hundes zu achten, um Erkältungen zu verhüten. Die Verwendung eines Heißluftapparates (Föhn) empfiehlt sich sehr.

Wegen Ungeziefer des Hundes wende man Jacutin-Pulver. Nach etwa 3 bis 4 Tagen bade man den Hund.

Es ist stets ratsam, das Baden des Führhundes von einem Sehenden vornehmen zu lassen.

VI. Krankheiten des Hundes und deren Behandlung

Krankheiten treten seltener auf, wenn der Hund gut gepflegt und richtig gefüttert wird. Wichtig ist aber, daß eine Erkrankung rechtzeitig erkannt wird. Der Hund ändert nämlich dann sein übliches Verhalten. Insbesondere werden seine Augen trübe. In jedem Falle ist es Pflicht des Tierhalters, durch Postkarte den Führhundbetreuer des Landesfürsorgeverbandes oder die Führhundschiule unter kurzer Angabe der Krankheitserscheinungen zu verständigen. In dringenden Fällen ist der Tierarzt zu benachrichtigen.

Die häufigst vorkommenden Krankheiten sind die Staupe, Räude, Magenkrankungen, Hautkrankheiten und Ohrenzwank. Sehr häufig und sehr unangenehm, weil hartnäckig ist die Wurmkrankheit.

1. Staupe :

Es handelt sich um eine leicht übertragbare Infektionskrankheit. Bei dieser Erkrankung **muß** sofort der Führhundbetreuer benachrichtigt werden, der die genaue Anweisung zur Behandlung gibt.

2. Räude :

Die Räude tritt häufig infolge Vernachlässigung der Haar- und Hautpflege auf und zeigt sich durch haarlose Stellen, anfänglich am Kopf und an den Vorderläufen. Da eine genaue Feststellung für den Laien unmöglich ist, sollte bei dieser Erkrankung unbedingt der Tierarzt hinzugezogen werden. Zu empfehlen ist gegen Räude, ganz gleich ob Accarus oder Sarkoptus, die Flüssigkeit „Odylen“. Bei der nassen und trockenen Flechte hat „Odylen“ gute Dienste getan.

3. Magenkrankungen :

Wie bereits in Abschnitt IV „Die Fütterung“ ausgeführt, ist der Hund ein Fleischfresser. Häufig sind infolgedessen Magenkrankungen auf eine unsachgemäße Fütterung zurückzuführen. Bei einer eingetretenen Magenverstimmung, die durch das Futterverweigern des Hundes sich äußert, empfiehlt es sich, das Tier 1 bis 2 Tage fasten zu lassen. In der Führhundschiule ist in diesen Fällen in den letzten Jahren ein wirksames Mittel ausprobiert worden, nämlich „Klosterfrau-Melissegeist“, und zwar im Verhältnis 1 : 2 verabreicht, d. h. 1 Teelöffel Melissegeist und 2 Teelöffel warmes Wasser eingegeben, haben vielfach eine Magenverstimmung sofort beseitigt. Ebenso sollte man dem Tier Gelegenheit geben, Gras zu fressen. Während der Erkrankung und auch

danach gebe man leicht verdauliches Futter. Setzt der Appetit wieder ein, so reiche man dem Hund unbedingt das unter Abschnitt IV erwähnte Futter. Knochen usw. sollen dabei niemals seine Hauptmahlzeit sein. Diese sind nur nach dem eigentlichen Futter gewissermaßen als „Nachtisch“ zu verabreichen. Geflügelknochen und stärkere Fischgräten sollten dem Hund niemals vorgesetzt werden.

4. Wurmkrankheit:

Es handelt sich hier um die häufigste Krankheit, namentlich bei jungen Hunden. Am besten wirken gegen Band- und Spulwürmer „Nemural“-Tabletten. Die Tabletten sind so tief in den Rachen des Hundes zu legen, daß der Hund sie **schlucken** muß und nicht mehr zerkauen kann.

5. Hautkrankheiten:

Bei Hautkrankheiten, die durch salz- und gewürzhaltiges Futter verursacht werden, hilft das standardisierte Vitamin-H-Präparat „Murnil“.

6. Vergiftungen:

Solange rohe Vollmilch eingeben, bis Erbrechen aufhört. Auf jeden Fall sofort den Führhundbetreuer oder aber den Tierarzt benachrichtigen.

7. Blasenleiden:

Oft Blut im Urin. Kräftigen Petersilientee kochen, 3 mal am Tage warm (Tasse voll) mit einem richtigen Wermutschnaps (nicht Essenz) eingeben.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß bei eingetretenen ernstlichen Erkrankungen auf jeden Fall sofort der Führhundbetreuer des Landesfürsorgeverbandes oder die Führhundschule oder aber der nächste Tierarzt benachrichtigt werden sollte.

VII. Die „Läufigkeit“ der Hündinnen

Alle 6 bis 7 Monate wird die Hündin „läufig“, d. h. die Zeit ist gekommen, in der sie für „Liebeseinflüsterungen“ des Rüden empfänglich ist. Wird die Hündin belegt, wirft sie nach etwa 63 Tagen.

Die „Läufigkeit“ dauert etwa 3 Wochen. Dadurch aber, daß man die Hündin von Rüden fernhält, läßt sich die „Läufigkeit“ erheblich verkürzen. Sollte dennoch eine Trächtigkeit der Hündin vorkommen, so entferne man sofort die Jungen, ehe diese zu saugen begonnen haben, um die Milchdrüsen nicht erst in Tätigkeit zu setzen. Ein wiederholtes Abwaschen mit Essig oder spiritushaltigen Mitteln zieht das „Gesäuge“ bald zurück und nach etwa 10 Tagen kann die Hündin ihren Herrn wieder führen.

VIII. Die Haftung des Führhundhalters

„Da in der Regel den Blinden der Führhund auf Kosten des Versorgungsamtes, der Berufsgenossenschaft oder der Fürsorgestelle geliefert wird, und zwar mit Eigentumsvorbehalt, taucht immer wieder die Frage auf, wer für die Führhundhaltung mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen haftet. Häufig wird auch von den Blinden die Ansicht vertreten, daß sich gegen evtl. Schäden oder Verletzungen, die der Führhund verursacht, nur der Eigentümer des Hundes versichern könne. Dazu bestimmt aber § 833 BGB eindeutig, daß derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet ist, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen, wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Wenn auch nach § 833 (2) BGB die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, so ist doch den erwerbstätigen Führhundhaltern zu empfehlen, sich gegen die Haftpflicht zu versichern, da es erfahrungsgemäß schwer sein dürfte, den Beweis für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen.“ *)

Aus gegebener Veranlassung macht daher die Führhundscheule des Westfälischen Blindenvereins e. V. die Übergabe eines Führhundes an den Führhundhalter stets von dem Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abhängig. Soweit Führhundhalter im Bereich des Westfälischen Blindenvereins bisher noch keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, ist die Geschäftszentrale bzw. die Führhundscheule oder aber auch der Führhundbetreuer des Landesfürsorgeverbandes gern zur Vermittlung einer Haftpflichtversicherung bereit. Einsichtige Führhundhalter haben sich in der Vergangenheit immer sofort zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung entschlossen und werden sich auch künftig dazu entschließen, allein schon um der Tatsache willen, daß die unberechenbare Tierpsyche stets eine, wenn auch verhältnismäßig sehr seltene Gefahr für dritte Personen bedeutet.

IX. Schluß

Die Zuweisung von Führhunden an Blinde ist im allgemeinen, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind, eine Fürsorgeaufgabe, die den Bezirksfürsorgeverbänden obliegt.

*) Hengstebeck, Hubert: Blindenrecht-Blindenhilfe, Neuwied/Rh., 1959, S. 147

Alle Kosten für die Unterhaltung des Hundes, die Instandsetzung der Hundeausrüstung und die tierärztliche Behandlung müssen daher in der Regel vom Bezirksfürsorgeverband getragen werden.

Der blinde Führhundhalter sollte wissen, daß nur ein gut behandeltes und sorgfältig gepflegtes Tier auf die Dauer ein treuer Begleiter sein kann. Wenn die vorstehende Anweisung gewissenhaft beachtet wird, dann sind die von der öffentlichen Fürsorge bzw. von den sonstigen öffentlichen Kostenträgern aufgebrauchten Mittel nutzbringend angelegt.

Den unschätzbaren Wert des Führhundes für den Blinden zeigt sehr eindrucksvoll der vom „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ in Witten und Dortmund gedrehte Film „Der Blinde und sein Hund“, der bei allen Kreisbildstellen, also bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen, und bei der Landesbildstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, vorrätig ist.

Georg Westenburg

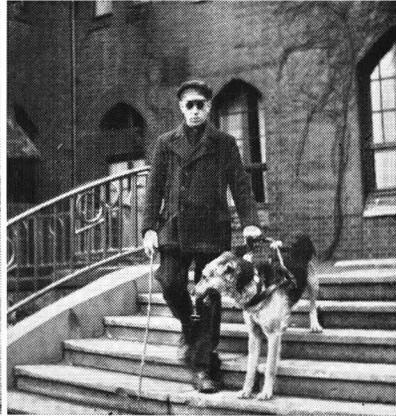
Befehls Worte

für den Blinden und seinen Führhund

Die Befehls Worte sind stets laut und deutlich zu geben insbesondere bei Menschenansammlungen oder sonstigen stärkeren oder starken Geräuschen

Ausgearbeitet von Franz Wittmann †

1. Im Zimmer, wenn der Blinde ausgehertig ist, „**Zur Tür**“.
2. Von der Tür aus, „**rechts zur Treppe**“, „**links zur Treppe**“ oder „**gradeaus zur Treppe**“, je nach Lage derselben, wenn solche vorhanden ist.
3. Vor dem Heraustreten aus der Haustür muß der Hund vor der Tür stehen bleiben, auch wenn dieselbe offen steht, der Blinde tastet ab und sagt, „**Voran**“.
4. Wenn der Blinde aus der Haustür gegangen, gegebenenfalls noch von einigen, vor der Tür befindlichen Stufen heruntergetreten ist, gibt er Befehl, „**rechts voran**“ oder „**links voran**“, je nachdem er seinen Weg nehmen will.
5. Will der Blinde die Straße rechts oder links überschreiten, so bleibt er stehen und gibt Befehl, „**rechts zum Bord**“ oder „**links zum Bord**“.
6. Beim Überschreiten der Straße selbst, „**gradeaus zum Bord**“.



7. Ist der Blinde auf der gegenüberliegenden Bürgersteigseite angekommen, so gibt er Befehl, je nachdem er seinen Weg nehmen will, **„rechts voran“** oder **„links voran“**.
8. Beim Gehen auf dem Bürgersteig und Überschreiten mehrerer Straßen muß der Hund und der Blinde vor jeder Bordsteinkante stehen bleiben und beim Heruntertreten gibt er Befehl, **„gradeaus“** oder **„rechts voran“** oder **„links voran“**, je nachdem er seinen Weg nehmen will.
9. Beim Hineingehen in Haustüren, je nachdem auf der rechten oder linken Straßenseite, **„rechts such Tür“** oder **„links such Tür“**.
10. Im Hausflur selber, **„rechts such Tür“** oder **„links such Tür“** oder **„gradeaus zur Tür“** und wenn der Blinde keinen Bescheid weiß, dann **„such Tür“**.
11. Muß der Blinde aus irgend einem Grunde vom Bürgersteig heruntergehen, will aber auf derselben Straßenseite verbleiben, so tritt er vom Bordstein herunter und gibt Befehl, **„rechts Weg“** oder **„links Weg“**, je nachdem er sich auf der rechten oder linken Straßenseite befindet.
12. Geht der Hund auf dem Bürgersteig zu nahe an den Häusern oder der Bordsteinkante, so gibt er Befehl, **„rechts Mitte“** oder **„links Mitte“**.
13. Beim Gehen auf Straßen, die keine Bürgersteige haben, ganz gleich welcher Art diese Straßen sind, ist möglichst die linke Straßenseite zu benutzen. Wenn der Hund der ankommenden Gefahr entgegen-

geht und diese kommen sieht, bleibt er ruhiger, als wenn die Gefahr hinter ihm herkommt, dann sieht er sich ständig um, was den Blinden beunruhigt. Geht der Hund hierbei zu weit nach der Straßenmitte, so gibt der Blinde Befehl, **„rechts Weg“** oder **„links Weg“**, je nachdem er sich auf der rechten oder linken Straßenseite befindet.

14. Will der Blinde auf Straßen, die keine Bürgersteige haben, von einer Straße in eine andere Straße, rechts oder links abgehen, so gibt er Befehl, **„rechts such Weg“** oder **„links such Weg“**. Diese Befehlsworte müssen rechtzeitig gegeben werden und sind öfters zu wiederholen. Befindet sich der Blinde auf der gegenüberliegenden Seite der abzweigenden Straße, so ist diese wenigstens 50 Meter vorher zu überqueren, indem er Befehl gibt, **„rechts zum Bord“** oder **„links zum Bord“**, dann **„rechts voran“** oder **„links voran“** und dann Befehl zum Abzweigen, **„rechts such Weg“** oder **„links such Weg“**, je nachdem er sich auf der rechten oder linken Straßenseite befindet.
15. Bei jeder Gelegenheit, z. B. auch wenn der Hund zu schnell geht, muß ihm zugerufen werden, **„langsam gehen“** und beachtet er diesen Befehl nicht, so ist die Leine kurz um den Führbügel zu nehmen.
16. Will der Blinde in Parkanlagen eine Sitzgelegenheit haben, so gibt er Befehl, **„rechts such Bank“**, **„links such Bank“** oder **„such Bank“**, je nach Kenntnis der Anlage seitens des Blinden.
17. Macht der Hund seine Arbeit gut, so muß bei jeder Gelegenheit ihm zugerufen werden, **„so ist brav“**, im umgekehrten Falle ein scharfes **„Pfui ist das“**, wenn nötig, im scharfen Ton wiederholen.
18. Stoppt der Hund in der Führung plötzlich, ohne daß der Blinde ein Hindernis vermutet, so hat er sich durch Abtasten vorher davon zu überzeugen, aus welchem Grund der Hund stehen bleibt, da es doch immerhin vorkommen kann, daß auf dem dem Blinden bekannten Wege plötzlich ein Hindernis vorhanden ist (Baugerüst, Graben usw.), das am Tage zuvor noch nicht vorhanden war.
19. Ein ruhiges, langsames Gehen ist für den Blinden von ganz besonderer Bedeutung. Ist der Blinde aufgeregt, so überträgt sich das auf den Hund, macht ihn unruhig und stört ihn in der Aufmerksamkeit. Geht der Hund dem Blinden zu langsam, so kann er ihn durch gutes Zureden zur schnelleren Gangart anspornen, indem er ihm zuruft: **„Wir müssen schneller laufen, sonst kommen wir zu spät, nun lauf schnell mein Hundchen“**. Man muß selber zu laufen anfangen, aber ganz kurz treten, dann kommt man mit ihm in Gang. Das Antreiben mit dem Stock, indem man den Hund leicht an die Hinterhand schlägt,

ist falsch. Der Hund erschrickt wohl, geht auch einige Schritte schneller, aber dann geht er im alten langsamen Stil weiter. Das Antreiben durch gutes Zureden hilft mehr und hält auch an.

20. Ganz gleich, wo der Blinde sich befindet und er nach kurzer Pause oder Unterhaltung weiter gehen will, ruft er seinem Hund zu, „**links ran**“. Der Hund stellt sich dann so hin, daß der Blinde sofort den Führbügel fassen und weiter gehen kann. Die meisten Hunde sind so geschult, daß sie Gegenstände suchen und holen. Der Blinde gibt Befehl, „**such verloren hols**“. Wenn der Hund es richtig begriffen hat, tut er diese Arbeit freudig — aber nicht alle. Man hat auch Hunde, die am Heranholen von Gegenständen keine Freude haben. Mit Ruhe und Ausdauer lernt er es aber, und der Blinde muß großes Interesse dafür aufbringen.
21. Beim Überschreiten einer Straße streckt der Blinde den rechten Arm mit hängendem **weißen Stock** in Richtung der Straßenüberquerung aus, was ein Haltesignal bedeutet. Der Blinde muß vor Überquerung der Straße nach beiden Seiten gut abhören und seinem Führhund zurufen, indem er nach rechts und links zeigt, „**sieh' mal, ob von rechts oder links 'was kommt**“. Dann ruft er ihm weiter zu, „**können wir gehen?**“ Ein großer Teil der Hunde versteht schnell und gut, manche nicht so schnell, haben auch nicht solche Aufmerksamkeit und erst recht nicht, wenn ihr blinder Herr wenig oder gar nicht mit seinem Führhund spricht. Je mehr er sich mit ihm unterhält, desto aufmerksamer ist er.
22. Zum Schluß sei noch gesagt, daß jeder Hund nach treuer Pflichterfüllung Gelegenheit zum Austummeln haben muß, allerdings unter Aufsicht. Niemals darf man den Hund ohne Aufsicht auf Straßen und Plätzen umherlaufen lassen, sonst wird er zum Straßenbummler. Hat der Blinde keine sehende Person, die ihm hilft, oder keinen eingefriedigten Hof, so muß er seinen Hund an einer längeren Leine auslaufen lassen, bis dieser sich voll und ganz an seinen Herrn gewöhnt hat.

Die 10 Bitten der Blindenführhunde

1. Bitte — Streichelt uns nicht!
Ihr lenkt uns ab und erschwert unsere Arbeit.
2. Bitte — Lockt uns nicht!
Wir müssen, wo es auch sei, bei unserem Herrn bleiben.
3. Bitte — Füttert uns nicht!
Wir dürfen nur unseren Herrn lieben. Von ihm erhalten wir Nahrung und Leckerbissen genug.
4. Bitte — Helft unserem Herrn nur durch Zuruf!
Anfassen oder Führen macht uns unsicher.
5. Bitte — Achtet auf eigene oder andere Hunde!
Ihr schützt uns so vor Belästigungen.
6. Bitte — Verletzt uns nicht durch Neugierde!
Ihr kränkt unseren Herrn.
7. Bitte — Gebt den Weg frei!
Ihr haltet uns sonst unnötig auf. Anstoßen verwirrt und erschreckt unseren Herrn.
8. Bitte — Beachtet die Verkehrsvorschriften und Autofahrer nehmt Rücksicht!
Ihr bringt uns sonst in Gefahr; denn wir sind nicht so schnell.
9. Bitte — Erkennt uns rechtzeitig!
Unsere Herren tragen eine gelbe Armbinde oder aber den **weißen Stock**, und unser Geschirr ist mit zwei roten Kreuzen gekennzeichnet.
10. Bitte — Beschwerden über uns bringt bei den zuständigen Blindenorganisationen an!

Westfälische Blindenarbeit e. V.

Milde Stiftung - Eingetragen unter Nr. 38 — Hilfsorganisation des Landesfürsorgeverbandes

Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Blindenverein e. V.

1. Vorsitzender: Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — 700 berufstätige blinde Mitglieder

Berufsbetreuung und Arbeitsvermittlung Blinder

Telefonisten, Maschinenschreiber, Stenotypisten, Industriearbeiter, Masseure, Musiker, Klavierstimmer und Geistesarbeiter.
Förderung durch Ausbildung und Umschulung.

Richten Sie Ihre Anfragen und Bestellungen entweder unmittelbar an die Geschäftszentrale der Westfälischen Blindenarbeit e. V. in Dortmund, Märkische Straße 61/63, Ruf 2 60 53, oder an folgende Anschriften:

Westfälische Blindenarbeit e. V.:

Zweigstelle Dortmund, Märkische Straße 61/63, Ruf 2 60 53

Zweigstelle Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 1, Ruf 2 21 22

Zweigstelle Hagen-Eckesey, Schillerstraße 27, Ruf 2 35 69

Zweigstelle Hamm, Albertstraße 3, Ruf 31 00

Zweigstelle Minden, Stiftsallee 50 b, Ruf 35 83

Zweigstelle Münster, Inselbogen 38, Ruf 4 15 22

Zweigstelle Recklinghausen, Hubertusstraße 17, Ruf 2 35 75

Zweigstelle Siegen, Burgstraße 19, Ruf 48 78

Zweigstelle Wattenscheid, Hollandstraße 39, Ruf 88 75

Westfälischer Blindenverein e. V.

Milde Stiftung - Eingetragen unter Nr. 38 — Hilfsorganisation des Landesfürsorgeverbandes

Zusammenarbeit mit der Westf. Blindenarbeit e. V. — Vorsitzender: Direktor-Stellv. a. D. Gerling

46 Bezirksgruppen mit ca. 3000 erwachsenen blinden Mitgliedern

Einrichtungen des Vereins:

Blindenalters- und Erholungsheim Meschede, Nördeltstraße 33
Führhundschule für Blinde in Dortmund-Benninghofen,
An der Hundewiese 17

Aufgaben des Vereins:

Kostenlose Auskunft in allen Fragen des Blindenwesens und Rechtsvertretung.

Unterstützung von Blinden in Not- und Krankheitsfällen durch Gewährung von Beihilfen und Sachwerten.

Wohnungsfürsorge. Zahlung einer Beihilfe in Sterbefällen.

Kostenlose Lieferung und Instandhaltung von Rundfunkgeräten für bedürftige Blinde und Beschaffung von Tonbandgeräten für Blinde.

Gewährung von Erholungsfreistellen und verbilligten Kuren in Krankheitsfällen.

Beschaffung von Lern- und Hilfsmitteln für Blinde (Blindenschrifttafeln und -büchern, Schreib- und Blindenschriftmaschinen, weißen Stöcken).

**Seit Bestehen der Führhunds-
schule
wurden 952 Führhunde ausgebildet**



Taubstummer Blinder mit seinem Führhund

**Dieser Rottweiler wurde in der
Blindenführhunds-
schule Dortmund-Benninghofen
ausgebildet**